



# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Huus un Hoff“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz c/o Kulturhaus Süderelbe e.V., Am Johannisland 2, 21147 Hamburg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur auch in Verbindung mit Naturschutz in der Region Süderelbe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die denkmalgerechte Sanierung der alten Rauchkate in Fischbek sowie weiterer historisch relevanter Objekte in Süderelbe und deren historischer Erschließung. Dabei sollen Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt, das lokale Umfeld durch Kooperationen einbezogen, Öffentlichkeit informiert und das Gemeinwesen gestärkt werden. Dies kann beispielsweise über außerschulische Lernprojekte in Gemeinschaft mit regionalen Schulen gelingen.
- (3) Im Betrieb der Objekte sollen kulturelle Angebote wie zum Beispiel Lesungen, Vernissagen aber auch die Demonstration von historischen Handwerkstechniken wie Fachwerkbau, Reetdachdeckung, Räuherei stattfinden. Nachhaltigkeit und Naturschutz sollen erlebbar gemacht werden durch Angebote wie zum Beispiel Pflanzung und Pflege alter Sorten von Obst und Gemüse sowie eine Saatgutbibliothek.
- (4) Zu den Aufgaben gehört die Gewinnung von Mitgliedern sowie das Sammeln von Spenden und Fördergeldern.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Mitglieder von extremistischen, rassistischen und/oder fremdenfeindlichen Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied sein.



(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung werden dem Antragstellenden die Gründe mitgeteilt. Wird der Antrag aufrechterhalten, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung darüber.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Erlöschen
- Austritt: der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss, insbesondere, wenn die Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Zwecken und Interessen des Vereins steht, Beiträge über einen längeren Zeitraum nicht gezahlt wurden und/oder keine aktuellen Kontaktdaten vorliegen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens drei Personen, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen (kooptieren).

(3) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Geht die Arbeitsbelastung deutlich über das übliche Maß hinaus, kann die Mitgliederversammlung einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) genehmigen.

(4) Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Dabei ist es ausreichend, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse erfolgt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie wird vom Vorstand geleitet, der Gäste zulassen kann. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Jede natürliche und jede juristische Person hat als Mitglied je einen Sitz und eine Stimme.



(3) Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder ihre Rechte, inklusive des Stimmrechts, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Hierzu richtet der Vorstand ggf. digitale Möglichkeiten ein. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresabschlusses und Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kassenprüfer\*innen;
- Beschlussfassung über weitere Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck vom Vorstand verlangt.

(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Satzungszwecks eine solche von vier Fünfteln.

(7) Die Beschlüsse werden durch eine(n) vom Vorstand/Versammlungsleiter\*in bestimmten Protokollführer\*in schriftlich niedergelegt. Das Protokoll wird durch die/den Protokollführer\*in und die/den Versammlungsleiter\*in unterschrieben

### **§ 8 Kassenprüfer\*innen**

(1) Die Mitgliederversammlung kann für jeweils 2 Jahre einen oder zwei Kassenprüfer\*innen wählen, um das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Vereins zu überprüfen.

(2) Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Denkmalpflege Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.